

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

**Bundessparte Bank und Versicherung**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272  
E [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)  
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
BSBV 184/Dr. Egger

Durchwahl  
3137

Datum  
4.6.2021

### **FMA-Begutachtung Novelle der Online-IDV (Biometrische Identifikationsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir begrüßen die Zulassung biometrischer Identifikationsverfahren, die sichere Verfahren darstellen und Fälschungen amtlicher Lichtbildausweise wirksamer erkennen können. Durch die technologische Entwicklung können hier mittlerweile höchste Anforderungen erreicht werden. Die eingesetzten Algorithmen sind laut den uns zur Verfügung stehenden Informationen des unabhängigen US-amerikanischen National Institute of Standards and Technology bis zu 20x besser beim Erkennen von Fälschungen und dem Abgleich zwischen Person und Ausweis als ein Mensch und sind daher sicherheitstechnisch ein maßgeblicher Fortschritt bei der Identitätsüberprüfung für die Verhinderung von Betrug und Geldwäsche.

Um eine breite Anwendung biometrischer Identifikationsverfahren gewährleisten zu können, sollte aber der Einsatz nicht verpflichtend auf Lichtbildausweise, deren Inhalt von der ausstellenden Behörde elektronisch signiert worden ist, beschränkt werden. Soweit hier insbesondere nur biometrische Reisepässe mit NFC-Chip in Frage kommen würden, wäre aus unserer Sicht zu befürchten, dass dies einem flächendeckenden Einsatz der neuen Technologie entgegenstünde. Wünschenswert wäre es daher auch andere Möglichkeiten zuzulassen, anhand derer die Echtheit und Authentizität des amtlichen Lichtbildausweises sichergestellt werden kann. Beispielsweise befasst sich die Optical Character Recognition bei biometrischen Identifikationsverfahren nicht nur mit dem Auslesen der Daten aus dem Ausweis, sondern überprüft auch Layout, Sicherheitsmerkmale, Schriftgröße und Schriftart. Schon diese Funktionen bieten unseres Erachtens nach eine enorm erhöhte Sicherheit gegenüber anderen Verfahren und sollten daher ebenso für die Überprüfung der Echtheit von Ausweisen ausreichen.

Des Weiteren ist unserer Ansicht nach die Verbreitung von NFC in Österreich auch noch nicht auf dem suggerierten hohen Niveau. In einer Befragung von Statista unter 15-69 Jährigen aus dem Jahr 2019 gaben lediglich 18% der Österreicher an, NFC schon einmal genutzt zu haben. Unsere Erfahrungen im österreichweiten Filialvertrieb zeigen ein ähnliches Bild: Im Mai 2021 waren weniger als die Hälfte der für die Legitimation verscantten Ausweise Reisepässe und weniger als 20% davon wurden per NFC ausgelesen. Die Verpflichtung zum Auslesen der elektronischen Signatur würde biometrische Identifikationsverfahren also zu einem Nischenanwendungsfall machen.

Laut § 4 Abs. 6 Z 4 Online-IDV kann der Liveness-Check unter anderem von § 4 Abs. 3 Z 2 Online-IDV abweichen. Wir verstehen dies so, dass ein akustischer Liveness-Check nicht verpflichtend stattfinden muss, sondern dieser auch durch eine andere - nicht akustische - Maßnahme ersetzt werden kann und als Videoaufnahme auch mehrere aufeinanderfolgend ausgelöste Fotos gelten können. Die verpflichtend durchzuführende Aufzeichnung gem. § 4 Abs. 6 Z 4 Online-IDV soll lediglich den Vorgang des Liveness-Checks nachvollziehbar dokumentieren. Die meisten Anbieter biometrischer Identifikationsverfahren verwenden unseren Informationen nach bevorzugt die Fotofunktion der Mobiltelefone, da die Kameras in diesem Modus weitaus bessere Qualität liefern. Keiner der uns bekannten Anbieter arbeitet außerdem mit akustischen Aufnahmen. Wenn der Prozess das Vorlesen einer Zahlenfolge vorsieht, dann basiert der Liveness-Check unseres Wissens auf der optischen Kontrolle der Lippenbewegungen - und auch hier anhand Fotos, die im richtigen Moment automatisch ausgelöst werden.

Unseres Erachtens ist auch ein passiver Liveness-Check ebenfalls ausreichend, um die Anforderungen der Online-IDV zu erfüllen, da dieser aufgrund seiner Ausgestaltung mindestens gleichwertig hinsichtlich der Funktion ist, aber zusätzliche Sicherheit bietet, indem potenziellen Betrügern die Einsicht in die Funktionsweise des Systems verwehrt wird. Diese Technologie basiert auf einer detaillierten Analyse der Fotos oder eines kurzen Videos und gilt aktuell bereits als zukunftsweisend. Eine gute Übersicht zum Thema aktive und passive Liveness-Checks gibt es in folgendem Whitepaper von ID R&D:  
<https://www.idrnd.ai/wp-content/uploads/2020/02/IDRD-Passive-Facial-Liveness-Whitepaper-Feb2020.pdf>.

In der Übergangsbestimmung in § 9 bei dem derzeit vorgesehenen Verweis auf Verfahren nach § 4 Abs. 4 Z 1 bis 5 werden zudem Biometrische Identifikationsverfahren ohne Überprüfung der elektronischen Signatur unmöglich gemacht.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung